

Narrenzunft Bildechingen e. V.



HEXENGESETZ

1. Grundlagen

Die "Bildechinger Riedhexen" sind eine Gruppe der Narrenzunft Bildechingen e.V.

1.1 Hexengesetz

Das Hexengesetz definiert die organisatorischen und disziplinarischen Regeln der Hexengruppe. Über dem Hexengesetz steht in allen Fällen die Satzung der Narrenzunft Bildechingen. Allen Mitgliedern der Gruppe wird das Hexengesetz mit Beginn der Teilnahme ausgehändigt - generell ist das Hexengesetz für alle im Internet abrufbar.

Anträge zur Änderung können bis eine Woche vor der Hexenversammlung schriftlich eingereicht werden. Über Änderungen wird in der Hexenversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden.

1.2 Hexenmeister

Als Gruppenführer wählt die Hexengruppe ein bis vier aktive Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren zum gleichberechtigten Hexenmeister, welche alle ein Stimmrecht im Ausschuss der Narrenzunft besitzen und somit dort die Interessen der Gruppe vertreten.

1.3 Mindestalter

Abweichend von der Satzung der Narrenzunft Bildechingen beträgt das Mindestalter der aktiven Maskenträger 18 Jahre. Kinder von 0 bis einschließlich 13 Jahren können bei den Riedhexen im Beisein eines aktiven Elternteils oder einer Aufsichtsperson an Umzügen im Häs ohne Maske im vorderen Teil der Aufstellung teilnehmen.

Jugendliche nach Vollendung des 14. Lebensjahres können nicht mehr im Hexenhäs an Veranstaltungen der Narrenzunft teilnehmen.

1.4 Austritt

Die Maske ist Eigentum der Narrenzunft Bildechingen e.V. und wird gegen Kautionsausgabe. Bei Austritt aus der Hexengruppe muss die Maske gegen Erstattung der Kautionsausgabe wieder an den Verein zurückgegeben werden. Die Höhe der Kautionsausgabe ist abhängig vom Zustand der Hexenmaske. Handelt es sich um eine vom Mitglied bei Eintritt in die Hexengruppe erworbene „eigene“ Maske, so hat der Verein bei Austritt des Mitglieds das Vorkaufsrecht für die jeweilige Hexenmaske. Möchte das Mitglied seine Maske nicht an den Verein verkaufen, so wird die Maske von der Vorstandschaft stillgelegt. Dies hat zur Folge, dass diese Maske bei keiner Veranstaltung mehr eingesetzt werden darf.

Die Vorstandschaft muss bei einem Verkauf an Dritte zustimmen.

2. Häsordnung

Bei allen Veranstaltungen, welche durch die Hexengruppe besucht werden, ist die Häsordnung zu beachten:

- Hexenbluse mit Bildechinger Wappen (geblümt)
- Hals-/ Schultertuch (gelb mit schwarzen Bommeln)
- Hexenunterhose (weiß mit Spitze)
- Rock (schwarz mit gelben Bommeln)
- Schürze (gelb)

- Ringelsocken (gelb-schwarz)
- Handschuhe ohne Fingerspitzen (schwarz)
- Strohschuhe
- Hexenbesen (bei Umzügen)

Die Hexenmaske ist ausnahmslos zu allen Umzügen mitzuführen.

Bei Abendveranstaltungen, an denen eine Häs-vorstellung stattfindet, bestimmen die Gruppensprecher, wer seine Maske mitzunehmen hat.

Die Hexenmaske ist sorgfältig zu behandeln.

Der Blusenstoff und der gelbe Stoff für das Hexenhäs sind ausschließlich über die Narrenzunft zu beziehen.

Als Unterbekleidung sind Oberteile mit Narrenzunft-Aufdruck erlaubt, welche über die Narrenzunft bezogen werden. Ebenfalls erlaubt sind unbedruckte schwarze Oberteile, diese müssen jedoch Schultern und Bauch bedecken.

Bei Nichtbeachtung der Häsordnung kann dem Mitglied die Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung von der Vorstandschaft bzw. von den Gruppensprechern verwehrt werden.

Veranstaltungen ohne Teilnahme des Vereines dürfen von den Mitgliedern nicht im Häs besucht werden. Bei der Teilnahme von offiziellen Terminen der Narrenzunft können im Anschluss (nach Veranstaltungsende) noch andere Veranstaltungen in Kleingruppen von mindestens drei Personen im Häs besucht werden.

3. Disziplinarische Maßnahmen

Die Vorstandschaft der Narrenzunft kann zusammen mit den Gruppensprechern mit einfacher Mehrheit bei undiszipliniertem Verhalten folgende Sanktionen verhängen:

- a) schriftlicher Verweis, bzw. Geldstrafe im Wiederholungsfall bei leichten Verstößen
- b) Ausschluss bei Veranstaltungen oder für eine Fasnetssaison bei schweren Verstößen
- c) Ausschluss aus der Narrenzunft bei besonders schwerwiegenden Verstößen

4. Aufnahme und Gruppenstruktur

Ein frei formulierter Aufnahmeantrag in die Hexengruppe und die offizielle Beitrittserklärung der Narrenzunft Bildechingen muss den Gruppensprechern schriftlich vorgelegt werden.

4.1 Warteliste

Neue Interessenten der Hexengruppe werden grundsätzlich zuerst auf eine Warteliste gesetzt, welche situativ behandelt und abgearbeitet wird.

4.2 Aktiv (Aktiv und Schnupperhexen)

Sofern es freie Plätze bei den Hexen gibt, entscheiden die Gruppensprecher, wer von der Warteliste in die aktive Hexengruppe als Schnupperhexe aufgenommen wird. Bevorzugt werden bereits aktive Mitglieder anderer Gruppen der Narrenzunft Bildechingen. Nach zwei Schnupperjahren wird in der Hexenversammlung über die endgültige Aufnahme der jeweiligen Hexe entschieden.

Wenn sich eine Schnupperhexe beurlauben lässt, verlängert sich der Schnupper-Status automatisch um ein Jahr.

4.3 AH-Hexen

Riedhexen, die mindestens fünfzehn Jahre ununterbrochen aktiv der Hexengruppe angehören oder nach Erreichen des 40. Lebensjahres mindestens weitere 5 Jahre ununterbrochen aktiv sind, erhalten den AH-Status. Schnupperjahre und Jahre, in denen man sich hat beurlauben lassen, werden nicht angerechnet. AH-Hexen müssen 50% der offiziellen Teilnahmequote erreichen.

Alle anderen Regeln und Pflichten bleiben gleich.

Für Mitglieder, die nach dem Jahr 2024 den Status einer aktiven Hexe erreichen, gilt:

Riedhexen, die mindestens fünfzehn Jahre ununterbrochen aktiv der Hexengruppe angehören und das 50. Lebensjahr erreicht haben, erhalten den AH-Status. Schnupperjahre und Jahre, in denen man sich hat beurlauben lassen, werden nicht angerechnet. AH-Hexen müssen 50% der offiziellen Teilnahmequote erreichen.

Alle anderen Regeln und Pflichten bleiben gleich.

4.4 Passive Mitglieder

Aktive Mitglieder, die für Ihre Maske einen aktiven Sprungbändel besitzen, dürfen ihre Maske an passive Mitglieder, welche einen Gastsprungbändel erworben haben, verleihen.

Die Maskennummer muss unaufgefordert einem der Gruppensprecher mitgeteilt werden.

Passive Mitglieder, welche bei einzelnen Veranstaltungen teilnehmen wollen, müssen folgende Kriterien erfüllen:

- passive Mitgliedschaft in der Narrenzunft
- bei der Sprungbändelausgabe einen Gastsprungbändel kaufen
- einen Arbeitsdienst leisten
- eine Maske mit einem gültigen, aktiven Sprungbändel (zusätzlich zur Gasterlaubnis) ausleihen

5. Teilnahme

5.1 Quote

Jede aktive Riedhexe hat während der Saison eine Teilnahmequote zu erfüllen, die von der Vorstandschaft festgelegt wird.

Ein Mitglied ist selbst dafür verantwortlich, sich bei Veranstaltungen erfassen zu lassen. Die Erfassung kann nur persönlich und mit eigenem Sprungbändel erfolgen.

Wird die Quote innerhalb von drei Jahren zweimal unterschritten, entscheiden die Gruppensprecher über das weitere Vorgehen.

Bei Verhinderung für eine komplette Fasnetssaison oder über einen längeren Zeitraum während der Fasnet, muss das Mitglied den Gruppensprechern unaufgefordert Bescheid geben. Auch hier entscheiden die Gruppensprecher über das weitere Vorgehen.

5.2 Umzug

Alle Maskenträger, welche im Hexenhäs zu einem Umzug der Narrenzunft fahren, sind zur Teilnahme an diesem verpflichtet – und zwar von Beginn an.

5.3 eigene Veranstaltungen

Die Teilnahme an eigenen Veranstaltungen ist Pflicht.

Bildechingen, den 13.04.2024

Beschlossen und abgestimmt durch die Hexenversammlung.